

Chef Sicherheitspolizei-Spezialabteilung Lessingstrasse 33, Postfach, 8021 Zürich

Telefon: +41 44 247 27 85 E-Mail: Sum@kapo.zh.ch

> An die Stadt- und Gemeindebehörden im Kanton Zürich

(via E-Mail)

Zürich, 28. Juni 2019/Sum

Informationen zur Änderung des Waffengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Mai 2019 befürwortete der Souverän mit grosser Mehrheit die Änderungen des eidg. Waffengesetzes (WG), welche die neue Waffenrichtlinie der EU umsetzen. Die Bestimmungen des revidierten Waffengesetzes und der Waffenverordnung (WV) des Bundes werden auf den 15. August 2019 in Kraft treten. Am 14. Juni 2019 hat der Bundesrat die Änderungen der Waffenverordnung beschlossen.

Obwohl noch einige Detailfragen offen sind, möchten wir Ihnen und Ihren Verantwortlichen für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen bereits jetzt Informationen zur Umsetzung der neuen Bestimmungen zukommen lassen. Im Wesentlichen sind die folgenden Punkte zu beachten:

Der Erwerb von halbautomatischen Waffen mit grossen Magazinen und halbautomatischen Handfeuerwaffen, welche unter 60cm kürzbar sind, wird neu durch die Fachstelle Waffen / Sprengstoffe der Kantonspolizei (WS) geprüft und je nach Ergebnis mit Ausnahmebewilligung bewilligt.

Formelle Voraussetzungen Waffenerwerb bisher und neu:

bisher			neu (zusätzlich)
Meldepflich- tige Waffen	Bewilligungs- pflichtige Waffen	Verbotene Waffen Seriefeuerwaffen,	Neu verbotene Feuerwaffen: verbotene, ehem. Seriefeuer-
Karabiner, Sport- und Jagdge- wehre,	Revolver, Pump- action, erlaubte Pistolen, erlaubte Halbautomaten,	Schalldämpfer, Nachtsichtzielgeräte, Laserzielgeräte, Granatwerfer	waffen, verbotene Halbautoma- ten mit grossen Magazinen, verbotene Halbautomaten kürz- bar unter 60cm
Vertrag	Waffenerwerbs- schein	Kant. Ausnahmebe- willigung	Kant. Ausnahmebewilligung "klein"
(Privatperson)	(Stadt/Gemeinde)	(Fachstelle WS)	(Fachstelle WS)



Gesuche um Erwerb halbautomatischer Waffen mit grossen Magazinen machten bisher bis zu 50% der durch die Gemeinden bearbeiteten Verfahren aus. Mit der neuen Regelung (Notwendigkeit einer Ausnahmebewilligung) werden sich die Gesuche um einen Waffenerwerbsschein bei den Gemeinden deutlich reduzieren.

Personen, welche neu verbotene Waffen erwerben wollen, müssen das entsprechende Gesuchs-Formular bei der Fachstelle Waffen/Sprengstoffe einreichen:

Kantonspolizei Zürich SPSA-BA-WS Postfach 8021 Zürich

Damit unsere Fachstelle bei der Behandlung dieser Gesuche einen umfassenden Entscheid fällen kann, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Wir werden Ihnen bei jedem Gesuch um eine Ausnahmebewilligung für eine neu verbotene Waffe von in Ihrer Gemeinde angemeldeten Personen einen Erhebungsbogen zustellen. Bestehen aufgrund Ihrer Erkenntnisse Hinderungsgründe für den Erwerb, so sind diese auf dem Formular aufzuführen.

Neue Bundesformulare

Das Bundesamt für Polizei wird ca. Mitte Juli Formulare für die mit der Rechtsänderung neuen Verfahren (Ausnahmebewilligung für Sportschützen, Ausnahmebewilligung für Waffensammler, Nachmeldung von Feuerwaffen...) bereitstellen. Die Formulare für den Waffenerwerbsschein bleiben in ihrer jetzigen Form bestehen.

Anstelle des Waffenhändlers wird Ihnen ab dem 14.12.2019 die Fachstelle WS die WES-C von Erwerben zustellen

Die Waffenhändler werden neu verpflichtet, ab dem 14. Dezember 2019 ihre Meldungen - ausschliesslich in elektronischer Form - an das zuständige kantonale Waffenbüro zu senden. Diese elektronische Meldung ersetzt nach dem Willen des Gesetzes alle anderen Meldungen, eingeschlossen die Zustellung des WES-C an die Gemeinde durch den Waffenhändler. Das heisst für Sie, dass Sie voraussichtlich nur noch die WES-C von Erwerbern erhalten, die ihre Waffen privat gekauft haben. WES-C von Erwerbern, die ihre Waffen bei einem Händler gekauft haben, werden Ihnen neu von der Fachstelle WS zugestellt.

Aktualisierte Bundes-Broschüre

Die bekannte Bundes-Broschüre "Schweizer Waffenrecht" wird zurzeit aktualisiert. Die neue Version wird online, wie auch in Form des bekannten Heftchens, zeitnah erhältlich sein. Den entsprechenden Link werden wir auf der KBM-Homepage aufschalten.

Nachmeldungen bei der Fachstelle WS

Personen, welche neu verbotene Waffen nach altem Recht erworben haben, müssen diese innert drei Jahren bei der Fachstelle WS nachmelden. Diese Personen werden hernach kostenlos eine Besitzbestätigung erhalten.



Altrechtlich ausgestellte Waffenerwerbsscheine behalten ihre Gültigkeit

Mit Waffenerwerbsscheinen, welche durch Ihre Behörde vor dem 15. August 2019 ausgestellt worden sind, können bis zu deren Ablauf weiterhin Waffen nach altem Recht erworben werden, also auch neu verbotene halbautomatische Waffen mit grossen Magazinen.

Waffenerwerbsscheine mit Datum ab 15. August 2019

Mit Waffenerwerbsscheinen, welche ab dem 15. August 2019 ausgestellt werden, ist der Erwerb von Revolvern, Pumpaction, ausländischen Karabinern, Unterhebelrepetiergewehren, Kleinkaliberwaffen, halbautomatischen Waffen mit kleinen Magazinen etc. möglich. Für den Erwerb von neu verbotenen Waffen ist eine Ausnahmebewilligung der Fachstelle WS notwendig. Gesuchsteller sind an die Fachstelle zu verweisen.

Ablaufdiagramm halbautomatische Zentralfeuerwaffen

Im Anhang haben wir Ihnen ein Ablaufdiagramm angefügt, welches die Pflichten von Besitzern altrechtlich erworbener Waffen und die Voraussetzungen für den Erwerb von neu verbotenen Waffen aufzeigt.

Fragen beantwortet unsere Fachstelle

Bei Fragen wenden Sie sich an unsere Spezialisten der Fachstelle WS:

Kantonspolizei Zürich SPSA-BA-WS Postfach 8021 Zürich 044 247 27 25

waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch waffengesuche@kapo.zh.ch

Wir bedanken uns an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

lic. iur. Marcel Suter

Chef Sicherheitspolizei-Spezialabteilung

z. K.: Sicherheitsdirektion (Dw)

C SIPO

C RP

